

## **Erhalt und zusätzliche Schaffung von Plätzen in der Wohnungslosenhilfe**

Antrag Nr. 14-20 / A 05625  
von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena  
Dietl, Frau StRin Anne Hübner, Frau StRin Renate  
Kürzdörfer, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar,  
Frau StRin Simone Burger, Herrn StR Cumali Naz  
vom 10.07.2019

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00736**

4 Anlagen

### **Beschluss des Sozialausschusses vom 24.09.2020 (SB)** Öffentliche Sitzung

#### **Kurzübersicht** zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Antrag Nr. 14-20 / A 05625 vom 10.07.2019</li><li>● Umsetzung der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) in bezirksfinanzierten Langzeiteinrichtungen der Wohnungslosenhilfe</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Umgang mit der Umsetzung der AVPfleWoqG zum Erhalt von Plätzen</li><li>● Darstellung der Zusammenarbeit zwischen Sozialreferat, Kreisverwaltungsreferat (FAQ/Heimaufsicht), Bezirk Oberbayern und den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe zum Erhalt und Schaffung von Plätzen im bezirksfinanzierten Bereich der Wohnungslosenhilfe</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Vorschlag, wie den Vorgaben der AVPfleWoqG in der Wohnungslosenhilfe (bezirksfinanzierte Plätze) bis zum</li></ul>

	Ablauf der Übergangsfrist im Jahr 2036 Rechnung getragen werden kann und Plätze erhalten werden können
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz</li><li>● Langzeiteinrichtungen im Wohnungslosenhilfesystem</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

## **Erhalt und zusätzliche Schaffung von Plätzen in der Wohnungslosenhilfe**

Antrag Nr. 14-20 / A 05625  
von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena  
Dietl, Frau StRin Anne Hübner, Frau StRin Renate  
Kürzdörfer, Fr. StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar,  
Frau StRin Simone Burger, Herrn StR Cumali Naz  
vom 10.07.2019

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00736**

Vorblatt zum  
**Beschluss des Sozialausschusses vom 24.09.2020 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag der Referentin</b>	<b>1</b>
1 Erhalt der bezirksfinanzierten Plätze im Bereich der Wohnungslosenhilfe	1
1.1 Ausgangslage	2
1.2 Zielgruppen der Langzeiteinrichtungen	2
1.3 Notwendigkeit des Ausbaus von Langzeiteinrichtungen	3
2 Fachlich-inhaltliche Erläuterungen und Ausführungen der Beteiligten	3
2.1 Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferates – FAQ/Heimaufsicht	3
2.2 Stellungnahme des Geschäftsführers und Koordinators der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern und der Wohnungslosenhilfe Südbayern	5
2.3 Stellungnahme des Bezirks Oberbayern	7
3 Zusammenarbeit und zukünftige Schaffung von weiteren Plätzen im Bereich der bezirksfinanzierten Plätze	10
<b>II. Antrag der Referentin</b>	<b>11</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>11</b>

Antrag Nr. 14-20 / A 05625 vom 10.07.2019	Anlage 1
Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferates FAQ/Heimaufsicht	Anlage 2
Stellungnahme des Geschäftsführers und Koordinators der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern und der Wohnungslosenhilfe Südbayern	Anlage 3
Stellungnahme des Bezirks Oberbayern	Anlage 4

## **Erhalt und zusätzliche Schaffung von Plätzen in der Wohnungslosenhilfe**

Antrag Nr. 14-20 / A 05625  
von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena  
Dietl, Frau StRin Anne Hübner, Frau StRin Renate  
Kürzdörfer, Fr. StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar,  
Frau StRin Simone Burger, Herrn StR Cumali Naz  
vom 10.07.2019

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00736**

4 Anlagen

#### **Beschluss des Sozialausschusses vom 24.09.2020 (SB)** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

##### **Zusammenfassung**

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage wird dem Stadtrat die Beantwortung des Antrags Nr. 14-20 / A 05625 vom 10.07.2019 verschiedener Mitglieder der SPD-Stadtratsfraktion „Erhalt und zusätzliche Schaffung von Plätzen in der Wohnungslosenhilfe“ vorgelegt (vgl. Anlage 1).

Ziel war, einen abgestimmten Vorschlag vorzulegen, wie den Vorgaben der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) in der Wohnungslosenhilfe bis zum Ablauf der Übergangsfrist im Jahr 2036 Rechnung getragen werden kann und wie nach dieser Zeit weiter verfahren werden soll.

Hierbei wurden die angespannte Bedarfslage im Bereich der Unterbringung Wohnungsloser sowie die Besonderheiten der Unterbringungsformen hinreichend gewürdigt. Im Weiteren wurde auf die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Sozialreferat und Bezirk und die Schaffung von weiteren Plätzen im Bereich der bezirksfinanzierten Einrichtungen eingegangen.

##### **1 Erhalt der bezirksfinanzierten Plätze im Bereich der Wohnungslosenhilfe**

Bei Beachtung der neuen Bestimmungen des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes von 2011, die durch die Fachstelle für Pflege und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA/Heimaufsicht) des Kreisverwaltungsreferates umgesetzt werden, sollen weiter möglichst alle Plätze

in der Wohnungslosenhilfe erhalten bleiben. Außerdem sollen zukünftig in den bezirksfinanzierten Langzeiteinrichtungen zusätzliche Plätze geschaffen werden. Bekanntermaßen steigt in München die Wohnungslosigkeit rapide an. Im Bereich der akuten Wohnungslosigkeit von ca. 2.500 Personen im Jahr 2007 auf ca. 8.600 Personen im Jahr 2019. Die akut wohnungslosen Frauen, Männer und Familien sind vor allem im städtischen Sofortunterbringungssystem untergebracht. Dazu kommen noch 525 in der Regel ausgelastete Plätze in trägergeführten betreuten Übergangswohnformen. Des Weiteren betreiben die freien Träger derzeit aktuell neun stationäre Einrichtungen nach § 53 SGB XII für Wohnungslose im Stadtgebiet München, welche unter das Bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) fallen und deren Finanzierung und fachliche Steuerung in der Zuständigkeit des Bezirks liegt. Es handelt sich hier um Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen, die aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind, sich aktiv in die Gesellschaft einzugliedern. Das Kreisverwaltungsreferat prüft und berät seit dem Jahr 2009 diese stationären (Langzeit-)Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe mit insgesamt 445 Wohnplätzen. Die Einrichtungen, um die es in dieser Beschlussvorlage geht, werden in der Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferates-FQA/Heimaufsicht, Anlage 2, namentlich genannt.

### **1.1 Ausgangslage**

2018 wurde durch die Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern die Befürchtung geäußert, dass eine strenge Auslegung der AVPfleWoqG den Wegfall von bis zu 120 Plätzen im Bereich der bezirksfinanzierten Wohnheime für Wohnungslose zur Folge haben könnte. Die Situation der wohnungslosen Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten oder einer seelischen Behinderung hätte sich dadurch rapide verschlechtert. Weiterhin hätte der Wegfall von Plätzen u. U. die Schließung einzelner Häuser zur Folge gehabt, da ein rentabler Betrieb mit der reduzierten Bettplatzanzahl in Frage gestanden wäre.

### **1.2 Zielgruppen der Langzeiteinrichtungen**

Die Bewohner\*innen sind wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen und Männer, die Betreuung und pflegerische Unterstützung brauchen und ein dauerhaftes Zuhause suchen, wo sie ihr Leben weitgehend selbständig gestalten können. Psychische Krankheit oder eine Suchterkrankung bereiten ggf. zusätzliche Schwierigkeiten. Mit der täglichen Haushaltsführung kommen sie ohne Hilfe nicht mehr gut zurecht.

### **1.3 Notwendigkeit des Ausbaus von Langzeiteinrichtungen**

Die Wartelisten der einzelnen Häuser sind lang, der Bedarf an Plätzen in diesen Einrichtungen ist sehr groß. Leider können die Langzeiteinrichtungen den aktuellen Bedarf nicht decken, da die Fluktuation in den Einrichtungen sehr gering ist und pro Einrichtung jährlich nur fünf bis acht Plätze, oft auch weniger, frei werden. Bewohner\*innen in den Einrichtungen verbleiben zumeist bis zum Tode; in seltenen Fällen werden sie in ein Pflegeheim verlegt, wenn die Möglichkeiten in den Langzeiteinrichtungen ausgeschöpft sind. Auszüge in eine eigene Wohnung sind selten. Gerade diese Zielgruppe, der insbesondere ältere Menschen angehören, die oft nur wenig aktiv mitwirken und häufig unklare Zukunftsperspektiven haben, benötigt eine betreute Wohnform, die auf ihre besondere Lebenslage eingeht und ihnen langfristig eine Perspektive für ein lebenswertes Leben gibt. Durch zahlreiche Studien in den letzten Jahren (Fichter, 1997, Romaus und Gaupp 2002, Reifferscheid 2006, SEEWOLF-Studie) wurde immer wieder deutlich, dass es viel mehr Menschen mit psychischen Erkrankungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe gibt, als angenommen. Eine vollstationäre Einrichtung nach § 53 SGB XII kann u. a. eine zieloffene Suchtarbeit, Beschäftigungsangebote, Deeskalationstraining, Kunst- und Ergotherapie und eine geregelte pädagogische und pflegerische Begleitung bieten. Dafür sind Wohnungsloseneinrichtungen im Bereich der §§ 67 SGB XII nicht ausgelegt und müssen weiter entlastet werden. Daher ist ein stetiger Ausbau, der den Bedarfen angemessen ist, im Münchner Wohnungslosenhilfesystem wichtig.

## **2 Fachlich-inhaltliche Erläuterungen und Ausführungen der Beteiligten**

Um den Forderungen im Antrag gerecht zu werden, wurde mit allen Beteiligten der Austausch gesucht. Es gab mehrere Arbeitstreffen, Austausch per E-Mail und Telefon und ein gemeinsames Treffen aller beteiligten Stellen. Die Ergebnisse dieser Bemühungen und Einschätzungen der einzelnen Bereiche werden im Folgenden in Form von drei Stellungnahmen dargestellt.

### **2.1 Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferates – FAQ/Heimaufsicht**

Mit der FAQ/Heimaufsicht des Kreisverwaltungsreferates wurde in zahlreichen Gesprächen geklärt, welche konkreten Auswirkungen das PflWoqG und dessen Ausführungsgesetz auf die stationären (Langzeit-)Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe haben und warum eine nachhaltige Bedarfsplanung dringend notwendig wäre. Das Sozialreferat begrüßt diese Planung sehr, da dies für alle Beteiligten auf längere Sicht auch in Bereichen wie Bedarf und Finanzierung hilfreich wäre. Viele der Häuser sind schon sehr alt und sanierungsbedürftig und erfüllen nicht immer den geforderten Mindeststandard.

Betroffen sind aktuell neun stationäre Einrichtungen mit 445 Plätzen im Stadtgebiet München, Langzeiteinrichtungen der Wohnungslosenhilfe, deren Kostenträger der Bezirk Oberbayern ist und von freien Trägern betrieben werden (Aufstellung der Häuser siehe Anlage 2). In der Stellungnahme der FAQ/Heimaufsicht werden folgende Grundvoraussetzungen, die seitens der freien Träger für Bestandsbauten erfüllt werden müssen, aufgelistet:

„Nach der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG) sind seitens der Träger\*innen für Bestandsbauten, in welchen stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung bzw. ehemals Wohnungslose betrieben werden, folgende bauliche Grundvoraussetzungen zu erfüllen:

- Es müssen zu 100 % Einzelzimmerwohnplätze bereitgehalten werden,
- die Mindestgrößen für Wohn- und Schlafräume müssen eingehalten werden (14 m<sup>2</sup> für Einzelzimmer),
- der bzw. die Bewohner\*in muss einen direkten Zugang zu einem Sanitärraum haben,
- ggf. muss die Barrierefreiheit entsprechend der DIN 18040-2 realisiert und
- es muss ggf. ein angemessener Anteil an rollstuhlgerechten Bewohnerzimmern und -bädern (25 %) bereit gehalten werden.“

Die freien Träger konnten, wenn ihr Haus die Mindeststandards nicht erfüllt, Anträge für eine Angleichungsfrist, eine Befreiung oder eine Abweichung von Anforderungen stellen. Danach konnten bis jetzt zwischen FAQ/Heimaufsicht und den Trägern gemeinsame Lösungen entwickelt werden, was wiederum den Trägern mittelfristig eine Rechtssicherheit in Bezug auf die fortgesetzte Nutzung gibt. Nach Vorlage detaillierter Nachweise zur baulichen und wirtschaftlichen Situation sowie nach Erörterung der individuellen Wohn- und Lebenssituation der Bewohner\*innen konnten für alle stationären Einrichtungen gemeinsam mit den freien Trägern Lösungen entwickelt werden. Diese führten zur Ausreichung von Bescheiden, die die Umsetzung der baulichen Mindestanforderungen für die Träger vorgeben und ihnen bezüglich der fortgesetzten Nutzung der Bestandsbauten zumindest mittelfristig Rechtssicherheit geben.

Weiter heißt es in der Stellungnahme:

„Ausschlaggebend bei der Begründung der einzelnen Bescheide war u. a. der sich abzeichnende Verlust von Plätzen, welcher aufgrund der nicht ausreichenden Gesamtzahl von Wohnplätzen bzw. wegen fehlender Alternativen die bereits sehr angespannte Wohnsituation im Stadtgebiet München weiter verschärfen würde und daher nicht mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner\*innen vereinbar ist. Wenngleich aufgrund des entsprechenden Vollzugs der AVPfleWoqG das Risiko des Wegfalls von Wohnplätzen zunächst reduziert worden ist, ist aufgrund des Alters und



der Bauweise (z. B. Gemeinschaftstoiletten) der jeweiligen Wohngebäude und aufgrund der wachsenden Notwendigkeit der Bereitstellung von Einzelzimmern mittelfristig mit einem strukturell bedingten Verlust von Wohnplätzen zu rechnen. Zur Kompensation dieses Wegfalls und v. a. zur Entschärfung der angespannten Platzsituation im Stadtgebiet erscheint eine nachhaltige Bedarfsplanung für die stationären (Langzeit-)Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dringend notwendig.

Nach Auskunft des Sozialreferats, Amt für Wohnen und Migration sowie des Bezirks Oberbayern gibt es aktuell keine Bedarfsplanung bzw. Steuerung zur Schaffung von neuen stationären Plätzen. Dies belegt auch die aktuelle Gesamtanzahl von Wohnplätzen, welche seit dem Jahr 2009 unverändert ist.

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats, FAQ/Heimaufsicht ist es notwendig, dass die Landeshauptstadt München zusammen mit dem Bezirk Oberbayern eine Bedarfsplanung entwickelt und mittel- bis langfristig die Schaffung von weiteren Wohnplätzen für wohnungslose Personen plant und umsetzt.“

Dieser Sichtweise stimmt das Sozialreferat zu, da seit rd. elf Jahren keine Platzausweitung mehr stattgefunden hat und von Seiten der Träger weitere Bedarfe über das Angebot hinaus gemeldet werden. Es wird vermutet, dass hinter dieser zurückhaltenden Haltung die Befürchtung der Träger steht, geeignete Immobilien selbst finden und die Kosten selbst tragen zu müssen.

Die Stellungnahme der FAQ/Heimaufsicht ist als Anlage 2 beigefügt.

## **2.2 Stellungnahme des Geschäftsführers und Koordinators der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern und der Wohnungslosenhilfe Südbayern**

In dieser Stellungnahme werden die Themen aus der Sicht des Geschäftsführers und Koordinators der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern und der Wohnungslosenhilfe Südbayern dargestellt. Er hat sich in den letzten Monaten intensiv mit der Thematik der Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe in München und der FAQ/Heimaufsicht auseinandergesetzt. Er geht dabei u. a. auf die rechtliche Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der FAQ/Heimaufsicht ein. Dabei betrachtet er auch das sozialpolitische Interesse einer Gesetzesänderung und die Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMG) für künftige Ermessensspielräume bei der Auslotung von geeigneten Immobilien für stationäre Einrichtungen:

Die betroffenen Einrichtungen aus der Wohnungsnotfallhilfe mit der Leistungsvereinbarung „Wohnen mit Tagesbetreuung Langzeit (WT- BSS)“ haben zurückgemeldet, dass sich verschiedene Initiativen und Interventionen der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München/Oberbayern (im Folgenden ARGE WLH M/OBB) dahingehend ausgewirkt haben, dass die FAQ/Heimaufsicht ihren Ermessensspielraum weitgehend nutzt und bauliche Abweichungen bis auf wenige, nicht kostenintensive Ausnahmen mündlich akzeptiert wurden. Es sind auch schon die ersten konkreten Bescheide bei den freien Trägern eingetroffen. Der Weg für ein Verwaltungsverfahren zur rechtlichen Prüfung der Zuständigkeit der FAQ/Heimaufsicht ist somit für betroffene freie Träger eröffnet. Im Moment scheint jedoch niemand diese Möglichkeit nutzen zu wollen.

Man kann nunmehr davon sprechen, dass es gelungen ist, den Bestand der Plätze in den genannten Einrichtungen zu schützen und zu bewahren.

Da aber die FAQ/Heimaufsicht bei ihrer „strittigen Rechtsauffassung“ bleibt, für die Einrichtungen grundsätzlich die AVPfleWoqG anwenden zu müssen, bedeutet dies für jegliche Um- oder Neubauten, dass die entsprechenden Normen eingehalten werden müssen. Im Kontext des Münchener Immobilien- und Baulandmarktes bleibt hier zu befürchten, dass damit eine Erweiterung von Plätzen mangels geeigneter Immobilien im Bestand, geschweige denn im Neubau, schwieriger wird. Derzeit ist der Katholische Männerfürsorgeverein München e. V. (KMFV) mit dem An- und Umbau des Hauses an der Gabelsbergerstraße und der Internationale Bund München Allach (IB) mit der Aufstockung der Einrichtung in Allach stark eingebunden. Hier werden im Wohnungslosenhilfesystem im bezirksfinanzierten Bereich in absehbarer Zeit zusätzliche Plätze geschaffen.

Die Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern tritt weiterhin für das sozialpolitische Ziel einer Gesetzesänderung ein, welches die Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe explizit aus dem Anwendungsbereich der AVPfleWoqG ausnimmt.

Ein möglicher Gesetzestext wurde bereits an verschiedenen Stellen vorgelegt. Hierzu fand 2019 ein erstes Gespräch zwischen dem Sozialausschuss des Bayerischen Landtags, dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), der ARGE WLH M/ OBB sowie dem Bezirk Oberbayern zur Taxierung möglicher Kosten der Umsetzung des Gesetzes im Sinne der FAQ/Heimaufsicht statt. Dieses machte hinsichtlich einer Initiative für eine entsprechende Gesetzesänderung wenig Hoffnung. Das StMGP hat aber darauf hingewiesen, dass der Immobilienmarkt in München sowie die Wirtschaftlichkeit hinsichtlich der Möglichkeit konzeptioneller Ausnahmeregelungen und einer pragmatischen sowie wohlwollenden Nutzung möglicher Ermessensspielräume angemessene Berücksichtigung finden muss.

Das StMGP hat hier angeboten, zur Prüfung konkreter Immobilienangebote im Sinne einer konzeptionellen Prüfung und dem Ausloten diesbezüglicher Ermessensspielräume von Beginn an beratend hinzugezogen werden zu können. Für die Wohnungsnotfallhilfe stellt sich nun die Frage, wie z. B. der Bau geeigneter Immobilien städteplanerisch Berücksichtigung finden könnte. Im Kontext der angesprochenen personellen Ressourcen in der Wohnungsnotfallhilfe ist es im Moment eher unwahrscheinlich, dass sich freie Träger auf die Suche begeben (vgl. hierzu Anlage 3).

Dem Gedanken, dass zur Bearbeitung der Schnittstellen freie Wohlfahrtspflege - Landeshauptstadt München - Bezirk Oberbayern die Institution des Kuratoriums der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern als ein geeignetes Gremium erscheint, schließt sich auch das Sozialreferat an. Dort sind alle betroffenen Akteur\*innen vertreten, es können entsprechende Themen eingebracht werden und auch ggf. die FAQ/Heimaufsicht hinzugezogen werden. Thematisch anschlussfähig ist die AG Wohnungslosigkeit im Amt für Wohnen und Migration. In Anbetracht der großen Gremienvielfalt wird auch von Seiten des Sozialreferates von der Schaffung eines weiteren Gremiums abgeraten.

### **2.3 Stellungnahme des Bezirks Oberbayern**

Die Stellungnahme des Bezirks Oberbayern geht auf die Befugnisse und Handlungsmöglichkeiten bei der Schaffung von neuen Einrichtungen ein und stellt etablierte Gremien, insbesondere das Gremium Gesundheits-, Sozial- und Versorgungsplanung im Bezirk Oberbayern (GSV), vor. Sie nimmt Bezug auf die Sicht von Bedarfen und vereinbarten Zielen und gibt einen Ausblick auf das weitere Vorgehen in der zukünftigen Zusammenarbeit:

„Es geht um Langzeiteinrichtungen der Wohnungslosenhilfe in München, deren Kostenträger der Bezirk Oberbayern ist. Auf die Frage, warum der Bezirk nicht selbst baut bzw. eigene Einrichtungen schafft, möchten wir im Folgenden über die Stellung und die Aufgabenbereiche informieren:

Die Bezirke haben nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 SGB I als Leistungsträger die Verpflichtung, darauf hinzuwirken, dass die zur Ausführung der Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Diese Verpflichtung wird durch den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungsanbietern erfüllt. Erst wenn kein Leistungsanbieter bereit ist, Leistungen in einem bestimmten Bereich anzubieten und entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen wahrzunehmen, kann der Bezirk als Leistungsträger selbst Einrichtungen schaffen.

Im Bereich der stationären Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII bedeutet dies, dass der Bezirk im Moment selbst keine eigenen Einrichtungen schaffen kann. Das muss primär durch entsprechende Leistungsanbieter erfolgen. Auf den Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen und auch auf die ausreichende Bedarfsdeckung durch die Leistungsanbieter wirkt der Bezirk hin, wie die untenstehend genannten Aktivitäten zeigen.“

Der Bezirk Oberbayern sieht die Sanierung einer bestehenden Einrichtung in der Verantwortung der zuständigen Leistungsanbieter, die die Kosten dafür vorab beim Bezirk beantragen müssen. Diese Kosten können grundsätzlich im Rahmen der Investitionsbeiträge in den Entgelten refinanziert werden. Wie hier im Einzelnen verfahren wird und welchen Beitrag welcher Beteiligter zu tragen hätte, müsste man im jeweiligen Fall gemeinsam mit dem Träger, dem Bezirk und der Stadt besprechen und sich hier auch im Detail Zuständigkeiten und Eigentumsverhältnisse etc. ansehen. Der Bezirk ist sich trotz der dargestellten Handlungsmöglichkeiten seiner Aufgaben bewusst und hat ein Interesse daran, dass ausreichend Plätze in der Wohnungslosenhilfe zur Deckung des Bedarfs zur Verfügung stehen. Dauerhaft sollen auch in den Landkreisen Lücken geschlossen werden um die Einrichtungen in der Stadt zu entlasten. Weiter wird in der Stellungnahme ausgeführt:

„Aus diesem Grund wurde auch 2015 das Projekt 17 des Gremiums Gesundheits-, Sozial- und Versorgungsplanung im Bezirk Oberbayern (GSV) mit dem Titel: Angleichung der Versorgungsstandards Prävention, Akutversorgung und Nachsorge für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in städtischen und ländlichen Regionen in Oberbayern – Bestandsaufnahme und Empfehlungen initiiert. Das GSV gab im Rahmen seiner Beteiligung an der Sozialplanung eine Bestandserhebung und Defizitanalyse der Wohnungslosenhilfe in städtischen und ländlichen Regionen in Oberbayern in Auftrag. Eine breit angelegte Arbeitsgruppe aus Verwaltung, Wohlfahrtsverbänden und kommunalen Vertretern hat in der zweijährigen Laufzeit des Projektes GSV 17 eine erste Bestandserhebung erstellt, eine umfassende Typisierung der Hilfeangebote erarbeitet, die Nahtstellen zu anderen Rechtskreisen und Versorgungsbereichen beschrieben und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe in Oberbayern formuliert.

Aus dem Gremium GSV wurden folgende Ziele im Projekt 17 formuliert:

Für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen

- In ganz Oberbayern eine Bestandsaufnahme der Hilfen (von Fachstellen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit bis Notunterkünften) zu erstellen,
- flächendeckend einheitliche Standards für die ambulante und stationäre Wohnungslosenhilfe zu entwickeln, um Verdrängungseffekte zu vermeiden,

- fachliche und sozialräumliche Maßnahmen und Empfehlungen für die mittel- und langfristige Weiterentwicklung der Hilfeangebote zu formulieren,
- dabei die Schnittstellenprobleme von der Wohnungslosenhilfe zu angrenzenden Hilfesystemen (z. B. Psychiatrie, Sucht, Altenhilfe etc.) zu beschreiben und Empfehlungen zur Überwindung zu erarbeiten,
- Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Wohnungslosenhilfe und Wohnungsbauwirtschaft insbesondere mit den Gesellschaften, die Sozialen Wohnungsbau betreiben, auszuloten.

Ein Gesamtziel können wir wie folgt zusammenfassen:

Den Verdrängungsmechanismus bei wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen aus ländlichen Regionen in die Ballungsräume zu reduzieren und möglichst flächendeckende Standards für die Wohnungslosenhilfe in Oberbayern zu benennen. Nur im Rahmen einer regionalen Sozialplanung können Grundlagen geschaffen werden, die trotz der unterschiedlichen Zuständigkeiten für Prävention und ambulante bzw. stationäre Wohnungslosenhilfe mittel- und langfristig zu einer Angleichung der Hilfeangebote führen.

Die EWO (Expert\*innengruppe Wohnen) wurde als Empfehlung aus dem GSV 17 ins Leben gerufen. Mittlerweile haben sich in allen Planungsregionen die wichtigen Akteur\*innen getroffen und in den bestehenden Arbeitskreisen vernetzt, daraus entstanden vielerorts die AK´s „wohnen +“.

Außerdem wurde die „Bezirksarbeitsgemeinschaft Sozialplanung“ gegründet. „Sie soll fachlichen Austausch pflegen, soziale Landschaften gestalten. Die oberbayerischen Landkreise und kreisfreien Städte sowie der Bezirk Oberbayern wollen künftig enger zusammenarbeiten. Deshalb haben sie jetzt die Bezirksarbeitsgemeinschaft Sozialplanung gegründet. Ziel der Zusammenarbeit ist die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der sozialen Landschaft in Oberbayern – mit passgenauen Hilfen für Menschen mit Unterstützungsbedarf. Zwischen dem Bezirk Oberbayern als überörtlichem Sozialhilfeträger sowie den 20 Landkreisen und drei kreisfreien Städten als örtlichen Trägern gibt es zahlreiche Verbindungs- und Nahtstellen der Zusammenarbeit.

Mit der Bezirksarbeitsgemeinschaft Sozialplanung entsteht nun ein Forum für den gegenseitigen Austausch, beispielsweise zu den Hilfen für Menschen mit Behinderung, wohnungslosen Menschen und Personen mit Pflegebedarf. Wichtige Themen sind darüber hinaus die Beratung vor Ort zu verbessern, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen sowie die Versorgung in Zeiten des Fachkräftmangels zu sichern. Diese vielfältigen Herausforderungen sind nicht gänzlich neu für Kommunen und Kommunalpolitik; neu sind jedoch die Dimensionen, in denen diese auftreten. Deshalb besteht bei den Teilnehmenden eine hohe Bereitschaft zur Zusammenarbeit.“

Das Sozialreferat wünscht sich, dass der Bezirk für die von ihm finanzierten Einrichtungen und deren Bewohner\*innen auch in Bezug auf zukunftsorientierte Planung, wie Platzausweitung und Sanierung älterer Häuser, eine gewisse Verantwortung mit übernimmt und in Zukunft lösungsorientiert und engagiert mit den Herausforderungen umgeht. Die Stellungnahme des Bezirks Oberbayern ist als Anlage 4 beigefügt.

### **3 Zusammenarbeit und zukünftige Schaffung von weiteren Plätzen im Bereich der bezirksfinanzierten Plätze**

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass man von Seiten des Sozialreferates allen vorgetragenen Vorschlägen und Meinungen aufgeschlossen gegenüber steht. Insbesondere wird eine zukünftige Zusammenarbeit in Sachen Immobilienfindung und die angekündigte wohlwollende Nutzung der Ermessensspielräume für die Personengruppe der Wohnungslosen durch die Ministerien und auch den Bezirk Oberbayern positiv gesehen und gewünscht. Der Austausch soll in den zahlreichen etablierten Gremien, insbesondere im Kuratorium der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern, stattfinden. Einen Plan für einen weiteren Ausbau verfolgt der Bezirk aus genannten Gründen von sich aus nicht, hier müssen die Träger verstärkt ihren Bedarf deutlich machen. Man darf nicht aus dem Auge verlieren, dass bei gleichbleibender Rechtslage die fortgesetzte Nutzung der bestehenden Kapazitäten für die nächste Zeit zwar gesichert, mittelfristig jedoch mit einem strukturell bedingten Verlust von Wohnplätzen zu rechnen ist. Hier wird von der Fachstelle für Pflege und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA/Heimaufsicht) zur Kompensation dieses Wegfalls und v. a. zur Entschärfung der angespannten Platzsituation im Stadtgebiet eine nachhaltige Bedarfsplanung für die stationären (Langzeit-)Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe als dringend notwendig erachtet und empfohlen.

Es wird, da auch andere Bereiche des Wohnungslosenhilfesystems Ausbaubedarfe haben, immer eine Frage der Abwägung von Notwendigkeiten, Voraussetzungen und Kosten bleiben. Derzeit werden z. B. von städtischer Seite im Bereich der längerfristigen Wohnformen die Sanierung des Hauses an der Chiemgaustraße und der Anbau Haus an der Gabelsbergerstraße in Zusammenarbeit mit der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft mbH voran gebracht. Die finanziellen Bedingungen haben sich leider durch die Coronakrise in den letzten Monaten nicht verbessert. Auch das Sozialreferat hält, insbesondere belegt durch die hohen Zahlen von Studien im Bereich psychischer Erkrankungen unter den wohnungslosen Menschen, eine kontinuierliche Platzausweitung im Bereich der Langzeiteinrichtungen für äußerst wichtig und wird diese weiterhin unterstützen und sich dafür einsetzen.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, dem Kreisverwaltungsreferat, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, weiterhin einen Austausch und gezielte Verhandlungen, die die Entwicklung der Langzeiteinrichtungen im Blick haben, mit dem Bezirk und dem Kuratorium der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern fortzuführen.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05625 von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Anne Hübner, Frau Stadträtin Renate Kürzdörfer, Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau Stadträtin Simone Burger und Herrn Stadtrat Cumali Naz vom 10.07.2019 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei**

**an das Revisionsamt**

z.K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

**An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

**An das Kreisverwaltungsreferat**

**Über S-III-WP/S1**

**An den Bezirk Oberbayern**

**An den Geschäftsführer und Koordinator der Arbeitsgemeinschaft**

**Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern und der Wohnungslosenhilfe**

**Südbayern**

z.K.

Am

I.A.